

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF Part 66 - 3
Abteilung LFA	Grunderfahrung gemäß 66.A.30

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
4.1 Nachweis der Grunderfahrung	1
4.2 Relevante technische Ausbildung gem. 66.A.30(a)1(ii), 66.A.30(a)2(ii) und 66.A.30(a)2a(ii) (Ausbildung zum Facharbeiter in relevanten technischen Berufen)	2
4.2 Akademischer Grad aus relevantem Studienabschluss gem. 66.A.30(a)3(iii), 66.A.30(a)3(iv)b, 66.A.30(a)4(ii) und 66.A.30(a)5	2
4.3 Erfahrung außerhalb genehmigter Instandhaltungsorganisationen Teil-145 Organisation oder Teil-CAO gemäß 66.A.30(e)	2
5 Anhänge und Anlagen	2

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	28.08.2025	Erstausgabe

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) regelt die Anrechnung von Grunderfahrung gemäß 66.A.30 des Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

2 Geltungsbereich

Dieser ZPH gilt für Antragsteller zur Ausstellung oder Erweiterung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal bezüglich des Nachweises der geforderten Grunderfahrung gemäß 66.A.30 in einer Kategorie und Unterkategorie.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Nachweis der Grunderfahrung

Wie in 66.A.30 ausgeführt, ist die jeweils geforderte praktische Erfahrung schriftlich dokumentiert nachzuweisen. Der Nachweis sollte mittels durch die Behörde (Austro Control GmbH) vorgegebener Log-Books vorgenommen werden.

Wurde die Erfahrung in einem Instandhaltungsbetrieb gesammelt, ist sie durch eine Person aus dem Kreis der Leitungsstruktur für die Instandhaltungsfunktionen gemäß 145.A.30, CAO.A.035 oder äquivalenten Funktionen vertreten, zu bestätigen. Wurde die Erfahrung außerhalb eines Instandhaltungsbetriebs unter Aufsicht von unabhängigen freigabeberechtigten Personen gesammelt, so ist sie durch diese Personen zu bestätigen.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF Part 66 - 3
Abteilung LFA	Grunderfahrung gemäß 66.A.30

4.2 Relevante technische Ausbildung gem. 66.A.30(a)1(ii), 66.A.30(a)2(ii) und 66.A.30(a)2a(ii) (Ausbildung zum Facharbeiter in relevanten technischen Berufen)

Es werden folgende Berufsausbildungen aus Österreich als Facharbeiter im Sinne von 66.A.30 anerkannt:

1. Luftfahrzeugtechniker und jene auf der Internetseite der Behörde (Austro Control GmbH) ausgewiesenen, als artverwandt eingeordnete Lehrabschlüsse.
2. Schulabschlüsse, die unter 1. angeführte Lehrabschlüsse beinhalten (z.B. Fachschulen, HTL).

Andere technische Ausbildungen können im durch die Behörde zu prüfenden Einzelfall ebenfalls relevant sein, wobei jeweils nachzuweisen ist, dass eine ausreichend hohe Artverwandtschaft mit dem Lehrabschluss Luftfahrzeugtechniker gegeben ist.

Der entsprechende Lehrabschluss ist mittels Lehrabschlusszeugnis oder Schulabschlusszeugnis nachzuweisen.

Lehrabschlüsse und Schulabschlüsse aus anderen Ländern müssen mittels Nostrifizierung (<https://www.berufsanerkennung.at/de/>) als gleichgestellt eingestuft werden.

4.2 Akademischer Grad aus relevantem Studienabschluss gem. 66.A.30(a)3(iii), 66.A.30(a)3(iv)b, 66.A.30(a)4(ii) und 66.A.30(a)5

Es werden Studienabschlüsse aus den Technischen Wissenschaften gemäß Zuordnung der Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige (Statistik Austria) anerkannt.

Der entsprechende Studienabschluss ist mittels Zeugnisses nachzuweisen.

Andere technische Ausbildungen können im durch die Behörde zu prüfenden Einzelfall ebenfalls relevant sein, wobei jeweils nachzuweisen ist, dass eine ausreichend hohe Artverwandtschaft mit dem Lehrabschluss Luftfahrzeugtechniker gegeben ist.

Ausländische Studien müssen mittels Nostrifizierung (<https://www.berufsanerkennung.at/de/>) als gleichgestellt eingestuft werden.

4.3 Erfahrung außerhalb genehmigter Instandhaltungsorganisationen Teil-145 Organisation oder Teil-CAO gemäß 66.A.30(e)

Die Erfahrung hat äquivalent zu jener in den genehmigten Instandhaltungsorganisationen zu sein. Hierzu ist eine chronologisch geführte Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten für den beantragten anzurechnenden Zeitraum vorzulegen.

Zusätzlich ist die gemäß AMC1 66.A.30(e)a geforderte Erfahrung in einer genehmigten Instandhaltungsorganisationen (Teil-145 Organisation oder Teil-CAO) mittels veröffentlichtem Log-Book nachzuweisen.

5 Anhänge und Anlagen

Keine